## 3. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gewerbegebiet Ost" hier: Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 03.02.2014 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gewerbegebiet Ost" mit der Begründung gebilligt und den Beschluss zu Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung auf Seite 5 geometrisch eindeutig festgesetzt.

Mit Hilfe der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandel mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 1.800 m² geschaffen werden.

Der Bebauungsplanentwurf liegt nebst seiner Begründung in der Zeit vom

## 17.02.2014 bis einschließlich 18.03.2014

im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

montags bis freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
1. Samstag im Monat	von	10.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Am 03.03.2014 (Rosenmontag) bleibt das Rathaus geschlossen.

Neben den Planunterlagen liegen ferner nachfolgende Gutachten aus, welche Eingang in die Begründung gefunden haben:

> Städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsanalyse für die Erweiterung des Raiffeisenmarktes in Altenberge, Büro Stadt+Handel (Dortmund), 27.01.2014

Zu den Planungen liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

> Stellungnahme des Kreises Steinfurt vom 05.09.2013 zu Belangen des Bodenschutzes

Darüber hinaus liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Sämtliche Verfahrensunterlagen werden während des Auslegungszeitraums nachrichtlich auch zur Einsichtnahme auf der Gemeindehomepage unter http://altenberge.de/2005/bauen/bauleitplanung.asp veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der Gemeinde Altenberge, Bauamt, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird auf den § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

48341 Altenberge, den 06.02.2014

Der Bürgermeister

gez. Paus